

Jobs in den Ferien, neben Schule und Studium

Welcher Job?	Welche Besonderheiten?	Wie viele Steuern?	Wie viele Sozialabgaben?
„echter“ Ferienjob (kurzfristige Beschäftigung)	<p>Ferienjobber dürfen nicht mehr als 70 Tage im Jahr oder drei Monate am Stück bei einer Fünftagewoche arbeiten. Dabei ist es egal, wie viel sie verdienen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt noch nicht der gesetzliche Mindestlohn. Es gibt keine besondere Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Das Arbeitszeitgesetz findet Anwendung.</p> <p>Für Ferienjobber unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Danach dürfen vollzeitschulpflichtige Schüler ab 15 Jahren maximal 20 Tage im Jahr bei nicht mehr als 40 Stunden in der Woche und 8 Stunden am Tag arbeiten.</p>	<p>Ferienjobber führen ihre Steuer seit 2013 nicht mehr über die Lohnsteuerkarte, sondern durch Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, abgekürzt ELStAM, ab. Beim Lohnsteuerjahresausgleich können sie sich die entrichteten Steuern vom Finanzamt zurückholen.</p> <p>Alternative: Der Arbeitgeber zieht pauschal 25 Prozent vom Bruttolohn ab. In diesem Fall können Ferienjobber die Steuern am Ende des Jahres aber nicht vom Finanzamt zurückfordern.</p>	<p>Ferienjobs sind sozialversicherungsfrei für Ferienjobber und Arbeitgeber.</p> <p>Arbeitgeber im gewerblichen Bereich zahlen jedoch individuelle Beiträge zur Unfallversicherung und gegebenenfalls 0,06 Prozent Insolvenzgeldumlage. In Privathaushalten zahlen Arbeitgeber 1,6 Prozent Unfallversicherungsbeitrag.</p> <p>Sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich müssen Arbeitgeber 0,19 Prozent Umlage nach dem Mutterschutzgesetz zahlen. Wenn die Beschäftigung länger als vier Wochen dauert, fallen außerdem 0,9 Prozent Umlage nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz an.</p>
Minijob, 450-Euro-Job (geringfügige Beschäftigung)	<p>Minijobber dürfen nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden angerechnet.</p> <p>Ausnahme: Wenn überraschend Mehrarbeit anfällt, zum Beispiel bei einer Krankheitsvertretung, darf auch mehr als 450 Euro verdient werden, allerdings insgesamt maximal 5.400 Euro im Jahr.</p> <p>Es gibt keine besondere Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Jedoch kann der Mindestlohn indirekt zu einer zeitlichen Beschränkung führen. Das Arbeitszeitgesetz findet Anwendung. Für Minijobber unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.</p>	<p>Minijobber zahlen keine Steuern.</p> <p>Der Arbeitgeber zahlt pauschal 2 Prozent Lohnsteuer.</p>	<p>Minijobber im gewerblichen Bereich zahlen einen Eigenanteil von 3,6 Prozent zur Rentenversicherung, Minijobber in Privathaushalten 13,6 Prozent. Sie können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.</p> <p>Arbeitgeber im gewerblichen Bereich zahlen 15 Prozent Rentenversicherungsbeitrag, 13 Prozent Krankenversicherungsbeitrag, individuelle Beiträge zur Unfallversicherung und gegebenenfalls 0,06 Prozent Insolvenzgeldumlage.</p> <p>Arbeitgeber in Privathaushalten zahlen 5 Prozent Krankenversicherungsbeitrag, 5 Prozent Rentenversicherungsbeitrag und 1,6 Prozent Unfallversicherungsbeitrag.</p> <p>Sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich müssen Arbeitgeber 0,19 Prozent Umlage nach dem Mutterschutzgesetz zahlen. Wenn die Beschäftigung länger als vier Wochen dauert, fallen außerdem 0,9 Prozent Umlage nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz an.</p>
Midijob, 850-Euro-Job (Gleitzone) ab Juli 2019 bis 1.300 Euro (Übergangsbereich)	<p>Arbeitnehmer in der Gleitzone dürfen zwischen 450,01 Euro und 850 Euro im Monat verdienen.</p> <p>Ab 1. Juli 2019 wird die Gleitzone zum Übergangsbereich erweitert, sodass zukünftig bis zu 1.300 Euro verdient werden dürfen.</p> <p>Es gibt keine besondere Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Mindestlohn kann jedoch indirekt zu einer zeitlichen Beschränkung führen. Dieser liegt 2019 bei 9,19 Euro und wird 2020 auf 9,35 Euro erhöht. Das Arbeitszeitgesetz findet Anwendung. Für Midijobber unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.</p>	<p>Midijobber und Arbeitgeber sind voll steuerpflichtig. Midijobber führen ihre Steuer seit 2013 nicht mehr über die Lohnsteuerkarte, sondern durch Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, abgekürzt ELStAM, an das Finanzamt ab.</p>	<p>Midijobs sind sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Der Arbeitnehmerbeitrag steigt mit zunehmenden Einkommen von rund 11 Prozent bis auf die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge an. Der Arbeitgeber zahlt für die andere Hälfte den vollen Arbeitgeberanteil, durchschnittlich rund 20 Prozent.</p> <p>Für Studierende gilt: Wer nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, zahlt keine Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Rentenversicherungsbeitrag für Studierende und Arbeitgeber beträgt jeweils 9,3 Prozent.</p>
freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit	<p>Wer freiberuflich arbeitet, ist kein Arbeitnehmer. Er kann seine Arbeit frei gestalten und muss die Arbeitsbedingungen selbst mit dem Auftraggeber verhandeln.</p>	<p>Der Auftraggeber zahlt das Einkommen brutto aus. Der Freiberufler führt seine Steuern selbst an das Finanzamt ab. Ausnahme: Kleinunternehmerregelung nach Paragraph 19 Umsatzsteuergesetz.</p>	<p>Freiberufler oder Selbstständige müssen sich selbst krankenversichern und rentenversichern. Einige Freiberufler haben Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken, zum Beispiel zur Künstlersozialkasse für Künstler und Publizisten, www.kuenstlersozialkasse.de.</p>

Quellen: www.bmas.de, www.deutsche-rentenversicherung.de, www.minijob-zentrale.de

Weitere Informationen in der Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ (Bestellnummer A630), Bestellung und Download unter www.bmas.de